

13. Jahrgang / Juli/August 2020 / Nr. 7/8

BFG *journal*

BFG-Entscheidungen aus erster Hand

Linde
www.indeverlag.at

Interview

Dr. Franz Althuber, LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater

BFG und Höchstgerichte

Rückzahlung von Arbeitslosengeld als Werbungskosten

Zurechnung von Sozialversicherungsbeiträgen

Zubehör als eigenständiges Wirtschaftsgut?

Ertragsteuern

Unterjähriger Wechsel in die unbeschränkte Steuerpflicht

Neuregelung bei Essensgutscheinen

Verlustverwertung und Kapitalvermögen

Abzugsverbot für Sozialplanzahlungen?

Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Überhöhter Kaufpreis – verdeckte Ausschüttung?

Umgründungen

Einbringung von Mitunternehmeranteilen und Anwachsung

Umsatzsteuer

Missglücktes Dreiecksgeschäft infolge mangelhafter Rechnung

Missbrauch trotz fremdüblicher Vermietung

Grundsteuer

Ökologische Ausgleichsflächen

„Unser Auftrag besteht oft darin, steuer- und finanzstrafrechtliche Risiken erst gar nicht aufkommen zu lassen“

Im BFGjournal zu Gast: Dr. Franz Althuber, LL.M., Rechtsanwalt und Gründungspartner der ALTHUBER SPORNBERGER & PARTNER Rechtsanwälte GmbH



Vor Gründung der *Althuber Spornberger & Partner RA GmbH* war *Franz Althuber* nach langjähriger Praxis bei international tätigen Steuerberatungsgesellschaften mehrere Jahre Partner und Leiter der österreichischen Steuerpraxis sowie Co-Leiter der Europäischen Steuerverfahrensgruppe der internationalen Anwaltssozietät *DLA Piper*.

Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in der Beratung und Vertretung von Unternehmen und Geschäftsleitern in allen Bereichen des streitigen Steuerrechts, in steuer- und gesellschaftsrechtlichen Haftungsverfahren, in Finanzstrafverfahren sowie in Beschwerde- und Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzgericht und den Höchstgerichten (VwGH, VfGH). Er berät überdies Mandanten regelmäßig im Unternehmenssteuerrecht sowie im Bilanz- und Gesellschaftsrecht, bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen (Anfechtungsklagen, Gesellschafterstreitigkeiten) und in Fragen des steuer- und gesellschaftsrechtlichen Risikomanagements.

Er ist (Mit-)Autor mehrerer Bücher, darunter ein Kommentar zur österreichischen Bundesabgabenordnung und ein Handbuch zur Geschäftsführer- und Vorstandshaftung im Steuerrecht. Daneben ist er in Fachzeitschriften vertreten. Sogar das britische Fachmagazin *International Tax Review* listet ihn seit Jahren als einen der führenden Experten in Steuerstreitverfahren.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er Lehrbeauftragter und Dozent für Finanzstrafrecht an der Universität Wien.

BFGjournal: Zunächst einmal möchte ich Sie fragen, wie Sie die „Corona-Zeit“ während des „Shut-Down“ erlebt haben?¹⁾ Wie lief oder wie funktionierte der Kanzleibetrieb?

Franz Althuber: Unser Kanzleibetrieb lief grundsätzlich unverändert weiter. Die Mitarbeiter waren im Homeoffice und die Partner haben sich im Büro abgewechselt. Ich selbst war meist montags und mittwochs physisch anwesend, bis auf einen geringen Effizienzverlust hat das im Großen und Ganzen sehr gut funktioniert. Interne Besprechungen und Mandantentermine fanden per Telefon- oder Videokonferenz statt, und unsere Juristen haben über VPN sowieso immer vollen Zugriff auf alle Kanzleisysteme und Datenbanken. Die moderne Technik macht vieles möglich, was noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wäre.

BFGjournal: Ist nun wieder Normalbetrieb eingeleitet?

Franz Althuber: Ja, jedenfalls. Seit Ende Mai ist wieder uneingeschränkter Normalbetrieb eingeleitet. Wir sind voll ausgelastet und sehen uns einer stetig steigenden Zahl von Neumandaten gegenüber. Das ist zwar aus unternehmerischer Sicht großartig, führt aber zu einem immensen Aufwand. Da wir sehr spezialisiert tätig sind, ist es schwierig für uns, gute und erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unseren Spezialgebieten zu bekommen. Wir haben uns daher kürzlich mit einem erfahrenen Juristen verstärkt und planen auch für den Herbst eine weitere Neuaufnahme.

BFGjournal: Der Wiener Zeitung gaben Sie im April ein Interview.²⁾ Es ging um die Unterbrechung der Fristen bis 1. 5. 2020 und die dadurch entstehenden Verfahrens-

¹⁾ Interview mit Dr. *Christoph Wiesinger*, „Covid-19 hat gezeigt, dass absolute Rechtssicherheit nicht mehr Realität ist“, BFGjournal 2020, 195.

²⁾ *Althuber*, „Die wichtigsten Fristen wurden unterbrochen“, Wiener Zeitung 9. 4. 2020, 12.

verzögerungen. In diesem Zusammenhang wurden Sie zu den oft lang dauernden Rechtsmittelverfahren beim BFG und Revisionsverfahren vor dem VwGH gefragt. Denn in der medialen Berichterstattung war bereits Wochen vor der Corona-Krise die Arbeitsweise der Justiz ein breit diskutiertes Thema. Wie sind Ihre Wahrnehmungen dazu?

Franz Althuber: Ich bin mittlerweile seit rund 20 Jahren in der steuerrechtlichen Beratung tätig und führe auch im Rahmen von gesellschaftsrechtlich motivierten Verfahren regelmäßig Prozesse vor Zivilgerichten. Tatsächlich dauern Verfahren jeglicher Art in Österreich oft lange, hier merke ich eigentlich keinen Unterschied zwischen Verfahren vor Verwaltungsbehörden, dem BFG oder vor Zivilgerichten. Die lange Verfahrensdauer ist – so meine Wahrnehmung – hauptsächlich dem immensen Arbeitsaufwand geschuldet. Nur in den seltensten Fällen wird „langsam“ gearbeitet. Für Mandanten, aber auch für uns als Berater, ist eine lange Verfahrensdauer freilich oft zermürbend.

BFGjournal: Sie sind Spezialist für steuer- und gesellschaftsrechtliche Haftungsverfahren und Finanzstrafverfahren. Sie haben zu diesen Themen zahlreich publiziert und sich auch kürzlich in der Presse dazu gemeldet: „Ist das Haftungsrisiko in der Krise erhöht?“³⁾ Was ist denn in einer Krise besonders zu beachten?

Franz Althuber: Fakt ist: Trotz öffentlicher Hilfsmaßnahmen und Förderungen werden viele Unternehmen im Gefolge der Corona-Krise unweigerlich in die Insolvenz schlittern. Einige der gesetzlichen Regelungen führen lediglich dazu, dass der Insolvenzzeitpunkt nach hinten verschoben wird. Es werden daher – salopp formuliert – viele bereits klinisch tote Unternehmen künstlich am Leben erhalten. Die Leitungsorgane solcher Unternehmen sind gut beraten, hier so früh wie möglich Präventivmaßnahmen zu treffen, um spätere persönliche Haftungen, aber auch strafrechtliches Ungemach zu vermeiden.

BFGjournal: Hat Ihre Kanzlei eine typische Mandantenstruktur?

Franz Althuber: Nein, eigentlich nicht. In meinen Spezialgebieten berate ich persönlich naturgemäß sehr viele Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, aber auch Unternehmen jeglicher Größe und deren Eigentümer. Meine Kanzlei wird auch regelmäßig von anderen Beratern, wie etwa Steuerberatern, bei komplexen Mandaten ergänzend hinzugezogen. Gerade so eine interdisziplinäre Zusammenarbeit hat sich in vielen Fällen bewährt und wird von Mandanten auch geschätzt.

BFGjournal: Sie beschäftigen sich intensiv mit Fragen der Geschäftsführer- und Vorstandshaftung. Ich denke, das sind sehr herausfordernde, aber auch sehr sensible Bereiche. Was sind die Hauptursachen, dass man in „schwierige Situationen“ gelangt? Sind die Fälle vergleichbar und wie unterstützen Sie Mandanten?

Franz Althuber: Gerade im abgabenrechtlichen Bereich sind viele Probleme hausgemacht. Den klassischen „Steuerhinterzieher“, der ganz bewusst Schwarzgelder kassiert, gibt es zwar auch. Die große Mehrheit jener Fälle, die an meine Kanzlei herangetragen werden, haben ihre Ursache aber im falschen oder fehlenden steuerrechtlichen Risikomanagement. Oft funktionieren steuerrechtlich relevante Prozesse in Unternehmen nicht optimal, dazu kommen noch Fehleinschätzungen und schlechte Beratung oder – gerade in großen Konzernstrukturen – internationales Unverständnis für nationale steuerrechtliche Bestimmungen und Kostendruck. Es ist dann bei vielen Konstellationen in Wirklichkeit nicht verwunderlich, dass Fehler passieren und Abgaben verkürzt werden. Wenn dann das Unternehmen selbst keine ausreichende Liquidität hat, um nachträglich Abgaben zu entrichten, bleiben die Leitungsorgane über.

³⁾ Althuber, Haftungsrisiko in der Krise erhöht? Die Presse 25. 5. 2020. Leitungsorgane sind persönlich dafür haftbar, dass ihre Kapitalgesellschaften alle steuerlichen Pflichten erfüllen.

Was wir aber umgekehrt schon auch beobachten, ist die Tatsache, dass das Risikobewusstsein steigt und von Unternehmen oder deren Leitungsorganen ganz bewusst haftungspräventive Maßnahmen gesetzt werden. Unser Auftrag besteht daher oft auch darin, steuer- und finanzstrafrechtliche Risiken erst gar nicht aufkommen zu lassen. Wir beraten auch Unternehmen bei der Einrichtung von internen Kontrollsystemen, um von vornherein eine gewisse Risikominimierung zu schaffen. Wenn einmal Fehler passiert sind, beraten wir im Rahmen von Selbstanzeigen oder Nacherklärungen, und für den „worst case“ gehört hier auch die klassische Verteidigung in Haftungs- oder Finanzstrafverfahren dazu.

BFGjournal: *Und zu welchen Präventivmaßnahmen raten Sie, damit man ein Haftungsverfahren oder Finanzstrafverfahren vermeidet?*

Franz Althuber: Es klingt banal, aber gute Beratung im Vorfeld und ausreichende Dokumentation sämtlicher Entscheidungen steuerrechtlicher Natur sowie ein offener und ehrlicher Umgang mit Abgabenbehörden bieten den besten Schutz vor zukünftigen Problemen.

BFGjournal: *Ein Artikel zu einem anderen Thema in der SWK ist mir in Erinnerung, und zwar deshalb, weil es dazu auch bei uns am Gericht immer wieder Diskussionen gibt. Es geht um die Einführung eines Neuerungsverbots bzw einer Präklusionsfrist im Abgabenverfahren.⁴⁾ Sie stehen dem ablehnend gegenüber. Befürworter sehen darin eine Verfahrensbeschleunigung. Können Sie das unseren Leserinnen und Lesern genauer erklären?*

Franz Althuber: „Neuerungsverbot“ bedeutet, dass man ab einem gewissen Verfahrensstadium keine neuen Tatsachen oder Beweismittel in das Verfahren einbringen darf. So existiert ein solches Neuerungsverbot beispielsweise in Zivilverfahren schon in der Rechtsmittelinstanz, das Berufungsgericht überprüft daher eine Rechtssache ausschließlich auf der Basis des in erster Instanz vorgekommenen und durch das Erstgericht förmlich festgestellten Sachverhaltes. Eine solche Einschränkung gibt es im Verfahren vor dem BFG nicht, es kann daher auch im Rechtsmittelverfahren noch neues Vorbringen erstattet werden. Dies ist insofern logisch, als eine Förmlichkeit wie im Zivilprozess in einem erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren gar nicht denkbar ist. Ein bescheiderlassendes Finanzamt ist kein Gericht, und es dürfen daher auch vom Finanzamt keine richterlich einwandfreien Sachverhaltsfeststellungen erwartet werden. Wenn beispielsweise ein Bescheid auf einen Betriebsprüfungsbericht verweist, gibt es eine förmliche Sachverhaltsfeststellung in Wirklichkeit gar nicht. Es existieren auch keine gesetzlichen Vorgaben, wie der Prüfungsbericht auszusehen hat oder von welcher inhaltlichen Qualität dieser sein muss. Die BAO enthält ausreichende Bestimmungen, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

BFGjournal: *Ein relativ selten genutztes Instrumentarium im Beschwerdeverfahren ist der Erörterungstermin nach § 269 Abs 3 BAO. Würden Sie es begrüßen, wenn die Richterinnen und Richter des BFG davon in verstärktem Ausmaß Gebrauch machen würden?*

Franz Althuber: Ich bin ein großer Befürworter des Erörterungstermins. Oft kann man hier, in einem recht informellen Rahmen, Rechtspositionen und Meinungen austauschen und eine gemeinsame Lösung finden.

BFGjournal: *Sie führen sehr viele Abgabenverfahren für Mandanten und vertreten regelmäßig vor dem BFG und den Höchstgerichten. Darf ich Sie zum Abschluss unseres Gesprächs fragen, woher diese Spezialisierung im „streitigen“ Steuerrecht kommt?*

⁴⁾ Althuber, Zur Einführung eines Neuerungsverbots im Abgabenverfahren, SWK 3/2017, 118.

Franz Althuber: Ich bin seit der Abschaffung der Finanzlandesdirektionen quasi live dabei. Mein „Einstieg“ in das Abgabenverfahrensrecht bzw die Befassung mit der Verfahrensführung vor dem UFS und danach dem BFG ist zu großen Teilen meiner Dissertation geschuldet, die ich bei Univ. Prof. Dr. *Tanzer* verfasst habe. Er war es auch, der überhaupt mein Interesse am Steuerverfahrensrecht geweckt hat. In der Praxis kann ich es immer wieder beobachten, dass zwar materielle Steuerfragen durch den Mandanten oder durch dessen Berater grundsätzlich richtig beurteilt, jedoch die dazugehörigen verfahrensrechtlichen Themen sowie die taktisch sinnvolle Herangehensweise bei der Rechtsdurchsetzung außer Acht gelassen werden. „Recht haben“ heißt aber nicht automatisch „Recht kriegen“. Man benötigt steuerrechtliche Fachkenntnisse, muss aber gleichzeitig auch wissen, wie die Interessen des Mandanten etwa schon in der laufenden Betriebsprüfung oder im Hinblick auf ein späteres Rechtsmittelverfahren taktisch und prozessual bestmöglich gewahrt werden können. Auch ein Blick über den Tellerrand, hin zu angrenzenden Rechtsgebieten wie etwa dem Straf-, Gesellschafts- oder Insolvenzrecht, ist in diesem Zusammenhang oft notwendig. Hier haben Anwälte möglicherweise einen strategischen Vorteil.

1) Mein Ziel für heuer ist (beruflich oder privat) ...

... gesund bleiben.

2) Was gefällt Ihnen besonders an Ihrer Arbeit?

Ich habe es täglich mit anderen Menschen zu tun. Jeder hat seine eigenen Probleme, Erwartungen und Ziele. Als Berater muss man hier gleichsam oft auch Psychologe für den Mandanten sein. Auch gegenüber Behörden ist immer viel Fingerspitzengefühl gefragt, harte fachliche Diskussionen in der Sache selbst sollten nie zu Respektlosigkeit führen.

3) Welches Buch haben Sie zuletzt gelesen?

Derzeit lese ich „*A People's History of the United States*“ von *Howard Zinn*, ein sehr kontroverses und unkonventionelles Geschichtsbuch. Sehr empfehlenswert ist auch die Biografie des großartigen Rapid-Spielers *Franz „Bimbo“ Binder*, die ich erst kürzlich gelesen habe.

4) Welche sozialen Medien nutzen Sie? Was sind Ihre Lieblingspodcasts? Haben Sie einen Blog?

Ich bin auf sozialen Medien, etwa auf *LinkedIn*, recht aktiv. Meine Kanzlei ist auch auf *Facebook* und *Instagram* vertreten, da merken wir schon einen großen Zuspruch und viel Aufmerksamkeit.

5) Nach der Arbeit ...

... versuche ich, möglichst viel Zeit mit meiner Familie zu verbringen. Als Vater einer achtjährigen Tochter und eines vierjährigen Sohnes ist – auch und gerade am Wochenende – immer für ausreichend Beschäftigung gesorgt.

Impressum

Periodisches Medienwerk: BFGjournal. Grundlegende Richtung: Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts zum Abgaben- und Zollrecht aus erster Hand. Erscheint einmal monatlich, Jahresabonnement (Print inkl. Online) 2020 EUR 183,- inkl. MwSt., exkl. Versandkosten. Auslandsversandspesen werden separat verrechnet. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlages gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages oder Autors ausgeschlossen ist. Für Publikationen in den Fachzeitschriften des Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).

Medieninhaber, Herausgeber, Medienunternehmen:
 LINDE VERLAG Ges.m.b.H., 1211 Wien, Scheydgasse 24, PF 351
 Telefon: +43 1 24 630 Serie, Telefax: +43 1 24 630-23 DW
 E-Mail: office@lindeverlag.at; www.lindeverlag.at
 DVR 0002356. Rechtsform der Gesellschaft: Ges. m. b. H., Sitz: Wien
 Firmenbuchnummer: 102235x

Firmenbuchgericht:
 Gesellschafter:
 Geschäftsführer:
 Anzeigenverkauf und -beratung:

Handelsgericht Wien, ARA-Lizenz-Nr.: 3991
 Frau Anna Jentzsch (35 %) und
 Jentzsch Holding GmbH (65 %)
 Mag. Klaus Kornherr, Benjamin Jentzsch
 Gabriele Hladik, Tel.: +43 1 24 630-19
 E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
 Martin Moser, Tel.: +43 676 410 36 05
 E-Mail: moser@mediaprojekte.at

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien Erscheinungsort Wien

ISSN 2070-9331

Herstellung

jentzsch

1210 Wien, Scheydgasse 31, Tel.: 01/2784216-0; office@jentzsch.at - www.jentzsch.at